



Brüssel, den 30. November 2018
(OR. en)

14933/18

FSTR 80
CADREFIN 384
FC 70
REGIO 136
SOC 753
FIN 945

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Sonderbericht Nr. 21/2018 des Europäischen Rechnungshofs:
Bei Auswahl und Begleitung von EFRE- und ESF-Projekten überwiegt im
Zeitraum 2014-2020 nach wie vor die Outputorientierung
– Annahme

1. Am 7. September 2018 wurde der Sonderbericht Nr. 21/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Bei Auswahl und Begleitung von EFRE- und ESF-Projekten überwiegt im Zeitraum 2014-2020 nach wie vor die Outputorientierung" im *Amtsblatt der Europäischen Union*¹ veröffentlicht.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs² hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 10. Oktober 2018 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ ABl. C 315 vom 7.9.2018, S. 20.

² Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht am 27. November 2018 geprüft. Alle Delegationen haben sich am 28. November 2018 mit dem in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates einverstanden erklärt.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

ENTWURF

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2018 des Europäischen Rechnungshofs:

Bei Auswahl und Begleitung von EFRE- und ESF-Projekten überwiegt im Zeitraum 2014-2020 nach wie vor die Outputorientierung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 21/2018 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht;
2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich die in dem Bericht beschriebene Prüfung des Rechnungshofs auf 34 im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Projekte in vier Mitgliedstaaten im Programmplanungszeitraum 2014-2020 erstreckte;
3. NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Feststellungen des Berichts, nämlich insbesondere dass
 - die Konzeption der Auswahlverfahren und der eigentliche Auswahlablauf weiterhin eher auf Outputs und die Ausschöpfung der Mittel als auf Ergebnisse ausgerichtet sind;
 - die Auswahlverfahren zwar zur Auswahl von Projekten beitragen sollten, die für die Ziele der operationellen Programme relevant sind, in den Auswahlkriterien aber nur selten verlangt wurde, dass die Antragsteller quantifizierte Ergebnisindikatoren auf Projektebene festlegen;
 - die Monitoringsysteme – hauptsächlich aufgrund von Verzögerungen bei der Verabschiedung des Rechtsrahmens – erst spät funktionsfähig waren;
 - die Monitoringinformationen nach wie vor überwiegend outputorientiert sind;
 - mit dem Legislativpaket zur Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020 erhebliche Änderungen eingeführt wurden, um eine stärkere Leistungsorientierung sicherzustellen;

4. ERINNERT an seine Schlussfolgerungen vom 26. Juni 2017 und vom 12. März 2018 zu den Sonderberichten Nr. 2/2017 und Nr. 15/2017 des Rechnungshofs³ bezüglich der Ergebnis- und Leistungsorientierung der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020, und TRITT WEITERHIN für hohe Qualitätsstandards in diesem Politikbereich EIN;
5. VERTRITT jedoch DIE AUFFASSUNG, dass es den Ergebnissen des Rechnungshofs mehr Geltung verschafft hätte, wenn nach einem soliden wissenschaftlichen Verfahren aus einer repräsentativeren Stichprobe eine größere Gruppe von Projekten ausgewählt und zwischen im Rahmen des EFRE und des ESF finanzierten Projekten unterschieden worden wäre;
6. IST DER ANSICHT, dass mit dem Bericht ein nützlicher Beitrag zur Arbeit der Mitgliedstaaten geleistet wurde, die Möglichkeiten für weitere Leistungssteigerungen in der Kohäsionspolitik abwägen;
7. TEILT im Wesentlichen die Bemerkungen der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
 - es bei vielen Arten der Unterstützung effizienter ist, wenn die Projektauswahl nicht auf einem direkten Vergleich der Anträge, sondern auf qualitativen Schwellenwerten beruht;
 - zwischen den direkten Ergebnissen finanzierter Projekte und den Ergebnissen, die auf der Ebene der operationellen Programme erreicht werden sollen, unterschieden werden muss, WOBEI Ergebnisindikatoren generell nicht auf Projektebene, sondern auf der Ebene operationeller Programme festgelegt werden;
 - die gemeinsamen Bemühungen um eine durchgängige Förderung der Ergebnisorientierung im laufenden Programmplanungszeitraum anerkannt werden, WOBEI die Ergebnisse der einzelnen Projekte nach der Interventionslogik der Programme ins Verhältnis zu den Zielen der Programme gesetzt werden;
 - die Errungenschaften der Kohäsionspolitik zwar das Ergebnis öffentlich kofinanzierter Maßnahmen sind (und sich insbesondere im Fall des EFRE und des Kohäsionsfonds u. U. erst nach geraumer Zeit abzeichnen), aber auch durch externe Faktoren beeinflusst werden; eine richtige Bewertung der Gesamtergebnisse von EU-Interventionen demnach nur auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung vorgenommen werden kann;

³ Dok. 10614/17 und 7052/18.

- die von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2014-2020 eingerichteten Monitoringsysteme umfassender sind als in der Vergangenheit, WOBEI die Kommission zur Zuverlässigkeit der Monitoringdaten bereits eine Reihe von Prüfungen durchgeführt hat und bei Feststellung von Mängeln die notwendigen Schritte unternommen und Korrekturmaßnahmen verlangt hat.
